

Outdoorpartners

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2016_10

1. Allgemeines

Wir verstehen unter „Training“ Wissenserweiterung durch Methodenanwendungen sowie unter „Coaching“ die Beratung und Unterstützung bei eigenständiger Lösung von Aufgaben und Problemen durch Einzelpersonen, Gruppen, Teams und Unternehmen.

Die Grundlage für die gemeinsame Arbeit stellt in der Regel ein Angebot dar, in dem die Rahmenbedingungen und Planungen beschrieben werden. Weiters enthält das Angebot auch eine Preiskalkulation, aufgliedert in Organisationspauschale, Trainingsaufwand und sonstige Leistungen.

2. In Angeboten beschriebene Abläufe

Die in den Angeboten beschriebenen Abläufe stellen Vorschläge aufgrund der Vorinformationen und der erfolgten Vorgespräche dar. Wenn sich aufgrund der Ereignisse vor Ort oder aus anderen Gründen eine Änderung ergibt, können Abweichungen oder Umplanungen notwendig sein. Diese sind dem Auftragnehmer freigestellt. Natürlich gehen wir im Rahmen der Möglichkeiten auch gerne auf Wünsche des Auftraggebers ein.

Wenn in Angeboten von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten die entsprechenden Angebotsvereinbarungen (vorbehaltlich Irrtum).

3. Haftung

Alle Personen nehmen freiwillig und auf eigene Verantwortung an unseren Veranstaltungen teil. Größter Wert wird auf Sicherheit gelegt. Hier sei ausdrücklich festgehalten, dass bei einigen Übungen der „sichere Boden“ verlassen werden kann. Dies muss allen Teilnehmenden bewusst sein. Für Unfälle oder Verletzungen, die aufgrund von Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit von Teilnehmenden geschehen, können wir keine Haftung übernehmen. Fühlt sich eine Person bei einer der Übungen unsicher oder nicht wohl, ist dies der verantwortlichen Person (TrainerIn, Coach...) sofort mitzuteilen.

Subunternehmen: Die Trainingsplanung erfordert gelegentlich die Hinzuziehung von Subunternehmen, wie zum Beispiel Unterkunfts- und Verpflegungsbetrieben, Raftingunternehmen, Bootsvermietern, Canyoningunternehmen, Hochseilgartenbetrieben etc.. Das grundlegende Vertragsverhältnis bleibt dadurch unverändert zwischen Auftraggeber und Outdoorpartners bestehen. Für Personen- und Sachschäden, die in der Ausführung durch diese Unternehmen und Organisationen entstehen, haften die jeweiligen Unternehmen selbst.

4. Trainingsort und Unterkunft

Anreise: Die Anreise der Teilnehmenden liegt beim Auftraggeber. Wir unterstützen auf Wunsch den Auftraggeber bei der Organisation von gemeinsamen Anreisemöglichkeiten (Busvermietung, Fahrpläne...). Die Anreise des Trainingspersonals erfolgt individuell, wobei die Reisekosten durch den Auftraggeber übernommen werden. Grundlage für die Abrechnung bildet das amtliche Kilometergeld.

Aufwendungen für Kost und Logis der Teilnehmenden und des Trainingspersonals werden, wenn nicht anders vereinbart, ebenso von der AuftraggeberIn getragen. Dies gilt auch für die finanzielle Abwicklung mit Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben. Wir unterstützen auf Wunsch den Auftraggeber bei der entsprechenden Organisation. Das Vertragsverhältnis besteht in diesem Fall ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und diesen Lieferanten – somit erfolgt die Verrechnung der Leistung bzw. eventueller Stornos direkt mit dem Auftraggeber. Generell gilt: sämtliche Unterkunfts- und Spesen, Verpflegung für Teilnehmende, Trainierende und Coaches sowie weiteres nötiges Personal und anderer beauftragter Personen sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem direkt vom Leistungserbringer verrechnet.

5. Dokumentation und Fotos

5.1. Copyright

In der Regel erstellen wir eine Fotoserie von unseren Trainings. Diese Arbeit sehen wir als Dienstleistung und stellen die Fotos dem Auftraggeber zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Erstellung von Fotos besteht allerdings nicht. Die Rechte (Copyright) an diesen Fotos liegen bei Outdoorpartners; ohne unsere Genehmigung dürfen die Fotos nicht weiter veröffentlicht werden.

5.2. Marketing

Keinesfalls geben wir Fotos an Dritte weiter. Wir behalten uns das Recht vor, einzelne Fotos zu Marketingzwecken (Folder, Homepage...) weiter zu verwenden. Sollte dies von einzelnen Teilnehmenden oder vom Auftraggeber nicht gewünscht sein, ist dies vor dem Training bekannt zu geben. Die Verantwortung für die Weitergabe dieser Information an alle Teilnehmenden liegt beim Auftraggeber.

6. Zahlungsart

Nach Zusage bzw. der Annahme des Angebotes (z.B. per E-Mail) gilt das Training als gebucht. Die Zahlung ist spätestens eine Woche vor dem Training zu erbringen. Unsere Bank und Steuerdaten:

Name der Bank: direkthanlage.at
IBAN: AT331925065303261204
BIC: DIRAAT2S
UID Nr.: ATU54902805
St.Nr: 03 288/9107

7. Stornobedingungen, Zahlungsverzug

Nach einer schriftlichen Zusage bzw. der Annahme des Angebotes (z.B. per E-Mail) gelten für Kunden folgende Stornobedingungen:

Absage des Trainings/Seminars nach der Beauftragung/Anmeldung: Stornobetrag = Organisationspauschale.
Weniger als 4 Wochen vor dem Training: Storno = Organisationspauschale + 25% der restlichen Auftragssumme.
Weniger als 2 Woche vor dem Training: Storno = Organisationspauschale + 75% der restlichen Auftragssumme.
Weniger als 1 Woche vor dem Training: Storno = Organisationspauschale + 85% der restlichen Auftragssumme.
Zwei Tage, ein Tag oder am Trainingstag: Stornobetrag = 100% der gesamten Auftragssumme + ggf. sonstige bereits angefallene Kosten (Fahrt, Kost- oder Logiskosten).

Gutschrift: Der Stornobetrag wird bei einer ggf. späteren Buchung innerhalb vier Monaten zu 25% dem Angebotspreis gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die sonstigen Rahmenbedingungen (Ort, Anzahl der Teilnehmenden,...) unverändert bleiben.

Subunternehmen: Stornos, Verzugszinsen, Mahnspesen etc., die von Outdoorpartners unverschuldet und im Auftragszusammenhang von Subunternehmen anfallen, werden an den Auftraggeber weiter verrechnet.

Zahlungserinnerung/Mahnung: Erfolgt die Zahlung ohne vorherige Vereinbarung nach Rechnungslegung nicht innerhalb der Zahlungsfrist, stellen wir im Falle einer Zahlungserinnerung € 40.- netto an Spesen zuzüglich der jeweils aktuell gültigen die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung. Bei jeder weiteren Zahlungserinnerung erhöht sich dieser Betrag um weitere € 40.- netto + Verzugszinsen.

8. Unwirksamkeit von Teilpunkten

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.

Mit freundlichen Grüßen



DI Swen Gamon

Geschäftsführer
OutdoorPartners